

Zeichnerisch stellt sich die Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt dar:



(© Kartengrundlag: Bayerische Vermessungsverwaltung 2025)

Der Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wurden erstellt und ist, bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Darstellungen, Vorentwurf der Begründung sowie Vorentwurf des Umweltberichtes, gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

16.03.2026 bis 22.04.2026

im Internet auf der Homepage der Stadt Windsbach unter www.windsbach.de → **Rubrik Leben & Wohnen** → **Bauen** → **Bebauungspläne** veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Ergänzend kann der Flächennutzungsplan auch im Rathaus der Stadt Windsbach, Hauptstraße 15, 91575 Windsbach, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 – 12.30 Uhr sowie Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich in elektronischer Form (poststelle@windsbach.de) oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Windsbach, Hauptstraße 15, 91575 Windsbach vorgebracht werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 09871/6701-0), auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Die in den Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen können zusammen mit den Unterlagen des Flächennutzungsplans in den Räumen des Rathauses der Stadt Windsbach, Hauptstr. 15, 91575 Windsbach während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden.

Zeitgleich mit der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können, gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Ergebnisse dieser frühzeitigen Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung des Stadtrates erörtert und abgewogen.

Windsbach, den 06.03.2026

Matthias Seitz
Erster Bürgermeister